

23.11.2012

Aktualisierung der Ausnahmegenehmigung Nr. 02 zu den Richtlinien 483.0101, 483.0110, 483.0111, 483.0112, 483.0113, 483.0114, 483.0202 und 483.0301 „Zugbeeinflussungsanlagen bedienen“ „

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ausnahmegenehmigung Nr. 02 vom 06.11.2012 zu den oben genannten Richtlinien ist uns bedauerlicher Weise ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Dies bitten wir zu entschuldigen. Die Ausnahmegenehmigung Nr. 02 wird deshalb aktualisiert.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften vom 25.07.2012 wird das Fahren mit der zulässigen Geschwindigkeit von bisher 100 km/h auf 50 km/h herabgesetzt, wenn die Zugbeeinflussungsanlage auf dem führenden Fahrzeug (PZB, LZB oder ETCS) eines Zuges nicht wirksam ist.

Die Bekanntgabe 10a zur Richtlinie 408 „Züge fahren und Rangieren“ setzt diese Geschwindigkeitsreduzierung im Modul 408.0652 um und tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Die Bedienungsrichtlinien für Zugbeeinflussungsanlagen 483.0101, 483.0110, 483.0111, 483.0112, 483.0113, 483.0114, 483.0202 und 483.0301 enthalten auch Regelungen zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wenn die Zugbeeinflussungsanlage auf dem führenden Fahrzeug eines Zuges nicht wirksam (=gestört) ist. Die Bedienungsrichtlinien werden ebenfalls an die neuen Rechtsvorgaben angepasst. Ab dem 01.12.2012 gilt bis zur Herausgabe der Aktualisierungen der oben genannten Bedienungsrichtlinien folgende Ausnahme. Bitte geben Sie diese dem von Ihnen eingesetzten Personal bekannt.

1. Fahren mit gestörter LZB/PZB- und PZB-Fahrzeugeinrichtung nach Betätigen des PZB- Störschalters

Die zulässige Geschwindigkeit für die Weiterfahrt beträgt höchstens 50 km/h.

...

2. Bremswert für PZB-Betrieb werden für die Zugart nicht erreicht

Wenn die im Zug vorhandenen Bremswert für das Überwachungsprogramm „O“ oder „M“ nicht erreicht werden, kann die Fahrt mit dem jeweils kleineren Überwachungsprogramm fortgesetzt werden.

In folgenden Fällen ist die PZB- und PZB der LZB-Fahrzeugeinrichtung als gestört zu betrachten, bleibt aber eingeschaltet:

- Wenn die für die Zugart „U“ erforderlichen Bremswert nicht erreicht werden, sofern der Zug nicht in der Bremsstellung G fährt.
- Wenn die im Zug vorhandenen Bremswert kleiner als die hinterlegten Werte für die PZB Ersatzdaten sind, sofern die niedrigere Zugart nicht eingestellt werden kann.
- Wenn die im Zug vorhandenen Bremswert kleiner als die hinterlegten Werte für die Grund-/ Ersatzzugdaten der LZB-Fahrzeugeinrichtung sind.

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt dann höchstens 50 km/h.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i.V. Hornemann
Leiter I.NVT 34

gez. i.A. Joost
I.NVT 341